



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Neoval Rubin G8

UFI: 1SF0-E0QQ-M002-M5RC

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Schmiermittel, Korrosionsschutzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: EUROTECH Maier Ernst GmbH

Straße/Postfach: Herrschaftswiesen 5

PLZ, Ort: AT-6842 Koblach

WWW: www.eurotech.at

E-Mail: office@eurotech.at

Telefon: +43 (0)5523 53852

Telefax: +43 (0)5523 53852 4

Auskunft gebender Bereich:

Telefon: +43 (0)5523 53852, Email: office@eurotech.at

1.4 Notrufnummer

Giftzentrale Wien, Telefon: +43 (0)1-4064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Skin Sens. 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Lact.; H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Aquatic Chronic 2; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H362

Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Sicherheitshinweise:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
	P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
	P263	Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P308+P313	Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
	P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Chloralkane, C14-17 und 1,2-Dichlorbenzol.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
REACH 01-2119451167-40-xxxx EG-Nr. 202-425-9 CAS 95-50-1	1,2-Dichlorbenzol	2,5 - 7,5 %	Acute Tox. 4; H302. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319. Skin Sens. 1B; H317. STOT SE 3; H335. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 1). Aquatic Chronic 1; H410 (M-Faktor = 1).
REACH 01-2119519269-33-xxxx EG-Nr. 287-477-0 CAS 85535-85-9	Chloralkane, C14-17 (SVHC)	2,5 - 3 %	Lact.; H362. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 1). Aquatic Chronic 1; H410 (M-Faktor = 1). (EUH066).

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: Chloralkane, C14-17 (PBT vPvB)



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.
- Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen.
Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel auf Brandumgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Chlorverbindungen, Chlorwasserstoff, Phosgen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Exposition vermeiden.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.



6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Umgebung gut nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten.
Nur im Originalbehälter aufbewahren. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.
Vor Frost und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
95-50-1	1,2-Dichlorbenzol	Europa: IOELV: STEL	306 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	122 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	306 mg/m ³ ; 50 ppm (max. 4x15 min./Schicht, kann über die Haut aufgenommen werden)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	122 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)

DNEL/DMEL:

Angabe zu Chloralkane, C14-17:

DNEL Langzeit, Verbraucher, oral, systemisch: 0,58 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal, systemisch: 47,9 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal, systemisch: 28,75 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ, systemisch: 6,7 mg/m³DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ, systemisch: 2 mg/m³

PNEC:

Angabe zu Chloralkane, C14-17:

PNEC Wasser (Süßwasser): 0,001 mg/L

PNEC Wasser (Meerwasser): 0,0002 µg/L

PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 80 µg/L

PNEC Kläranlage: 0,999 mg/L

PNEC Sediment (Süßwasser): 13 mg/kg dw

PNEC Sediment (Meerwasser): 2,6 mg/kg dw

PNEC Boden: 11,9 mg/kg dwt

PNEC oral (Raubfische): 10 mg/kg Lebensmittel

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Kombinationsfilter A2-P2 / ABEK gemäß EN 14387 benutzen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

**Neoval Rubin G8**

Materialnummer 820-2

Seite: 6 von 14

Handschutz:	Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Fluorkautschuk (Viton), Nitrilkautschuk Schichtstärke: >0,4 mm Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 60 min Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Wasserlösliches Hautschutzmittel verwenden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen:	Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: flüssig Farbe: rot
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	170 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 0,00 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): 0,00 Vol-%
Dampfdruck:	bei 20 °C: ≤ 3 hPa
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: 0,9 g/mL (ASTM D 4052)
Wasserlöslichkeit:	nicht mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	4,7 - 8,3 log K(o/w) (Chloralkane, C14-17) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen möglich.
Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	bei 20 °C: 100 mm²/s (DIN 51550/51562) bei 40 °C: 39,6 mm²/s (DIN 51562-1)
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar



9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorverbindungen, Chlorwasserstoff, Phosgen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid (CO₂).

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix (berechnet): ATE > 2000 mg/kg.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Skin Sens. 1; H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Lact.; H362 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Angabe zu Chloralkane, C14-17

LD50 Ratte, oral: 4000 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 10 ml/kg

LC50 Ratte, inhalativ: 48,17 mg/L/h

Angabe zu 1,2-Dichlorbenzol

LD50 Ratte, oral: > 2000 mg/kg



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Angabe zu 1,2-Dichlorbenzol:
Fischtoxizität:
LC50 Danio rerio (Zebrafisch): 5,2 mg/L/ 96h. (OECD 203)
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia: 0,66 mg/L/48 h.
EC50 Daphnia: 0,55 mg/L/14 d.
Algentoxizität:
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 2,2 mg/L/96h
Angabe zu Chloralkane, C14-17:
Fischtoxizität:
NOEC Alburnus alburnus (Ukelei): 125 µg/L/ 14d (OECD 204)
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia: 0,0059 mg/L/48 h (OECD 202).
EC50 Daphnia: 0,025 mg/L/21 d (OECD 202).
NOEC Daphnia: 0,010 mg/L (OECD 202).
Algentoxizität:
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 3,2 mg/L/96h (OECD 201)
NOEC Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 0,1 mg/L/96h (OECD 201)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Angabe zu Chloralkane, C14-17:
Biologischer Abbau: aerob 64 %/ 28d (OECD 301 D)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 12 01 06* = Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen).

* = Die Entsorgung ist nachweislich.

**Neoval Rubin G8**

Materialnummer 820-2

Seite: 10 von 14

Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff.
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(1,2-Dichlorbenzol, Chloralkane, C14-17)
IMDG, IATA-DGR: UN 3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(1,2-Dichlorobenzene, Alkanes, C14-17, chloro)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 9, Code: M6
IMDG: Class 9, Subrisk -
IATA-DGR: Class 9

**14.4 Verpackungsgruppe**

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
III

**14.5 Umweltgefahren**

Meeresschadstoff - IMDG: ja
Meeresschadstoff - ADN: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**Landtransport (ADR/RID)**

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 90, UN-Nummer UN 3082
Gefahrzettel: 9
Sondervorschriften: 274 335 375 601
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E1
Verpackung - Anweisungen: P001 IBC03 LP01 R001
Verpackung - Sondervorschriften: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP19
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1 TP29
Tankcodierung: LGBV
Tunnelbeschränkungscode: -

**Neoval Rubin G8**

Materialnummer 820-2

Seite: 11 von 14

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 9
Sondervorschriften: 274 335 375 601
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E1
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-A, S-F
Sondervorschriften: 274, 335, 969
Begrenzte Mengen: 5 L
Freigestellte Mengen: E1
Verpackung - Anweisungen: P001, LP01
Verpackung - Vorschriften: PP1
IBC - Anweisungen: IBC03
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP2, TP29
Stauung und Handhabung: Category A.
Eigenschaften und Bemerkung: -
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Miscellaneous & Environmentally hazardous
Freigestellte Menge Kodierung: E1
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:
Pack.Instr. Y964 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 964 - Max. Net Qty/Pkg. 450 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 964 - Max. Net Qty/Pkg. 450 L
Sondervorschriften: A97 A158 A197 A215
Emergency Response Guide-Code (ERG): 9L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften - Österreich**

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:
Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):
0,06 Gew.-%

**Neoval Rubin G8**

Materialnummer 820-2

Seite: 12 von 14

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL

Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H362

Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Sicherheitshinweise:

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261

Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P362+P364

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie] siehe Deutschland, 12. BImSchV

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: E2.

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse:

10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

Wassergefährdungsklasse:

2 = deutlich wassergefährdend

Störfallverordnung:

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III):

Umweltgefahren: Ziffer 1.3.2 = Code E2, Mengenschwelle 200000 / 500000

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

0 Gew.-%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Mutterschutzgesetz und EG-Richtlinie 92/85/EWG beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 = Verursacht Hautreizungen.
- H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
- H335 = Kann die Atemwege reizen.
- H362 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
- H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen und Akronyme:

- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
- CAS: Chemical Abstracts Service
- CFR: Code of Federal Regulations
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EC50: Effektive Konzentration 50%
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EN: Europäische Norm
- EU: Europäische Union
- EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
- IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
- LC50: Median-Letalkonzentration
- LD50: Letale Dosis 50%
- UEG: Untere Explosionsgrenze
- MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- M-Faktor: Multiplikationsfaktor
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
- OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
- SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff
- MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
- UN: Vereinte Nationen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 12.7.2021
Version: 21.2
Sprache: de-AT
Gedruckt: 14.7.2021

Neoval Rubin G8

Materialnummer 820-2

Seite: 14 von 14

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 1: Produktidentifikator (UFI)

Erstausgabedatum: 10.7.2001

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.